

Bern, 16. Oktober 2009

Reglement - Forschungsprojekte nationaler Tragweite

1. Zielsetzung und allgemeine Rahmenbedingungen

Das GSASA möchte Forschungsaktivitäten im Bereich der Spitalpharmazie in der Schweiz fördern, mit dem Ziel der:

- Imagebildung / **Aufwertung** der Rolle des Spitalapothekers durch wissenschaftliche Studien;
- Entwicklung von **Benchmarking**-Werkzeugen;
- Verbesserung der **Sichtbarkeit** der Spitalapotheke;
- Förderung der **Zusammenarbeit** im Rahmen multizentrischer Forschungsprojekte.

Um dies zu erreichen, koordiniert die GSASA die Lancierung von Forschungsprojekten nationaler Tragweite anhand von Projektausschreibungen.

Eine nationale Tragweite besitzen Forschungsprojekte, deren Ergebnisse eine Bedeutung für den ganzen Berufsstand haben. Der Einfluss dieses Projektes sollte über die Spitäler hinausgehen, in denen das Projekt verwirklicht worden ist. Die Resultate müssen also auf ein anderes Umfeld extrapolierbar sein. Projekte mit einer multizentrischen und/oder interdisziplinären Dimension werden bevorzugt.

2. Vorgehen bei der Ausschreibung

- Der GSASA-Vorstand entscheidet über die Initiierung einer Ausschreibung und über das Thema der Forschungsarbeit. In der Regel wird eine Ausschreibung pro Jahr lanciert, der Vorstand ist aber berechtigt, die Ausschreibungsfrequenz zu erhöhen oder zu verkleinern.
- Die Gruppen, die ein Forschungsprojekt einreichen möchten, müssen ihr Dossier der Geschäftsstelle der GSASA fristgemäss zusenden (gsasa@gsasa.ch), unter Berücksichtigung der Einreichungsfrist, die jeweils in der Projektausschreibung festgesetzt wird.
- Ein Forschungsantrag setzt sich wie folgt zusammen:
 - Aus einer Projektbeschreibung anhand der Matrix-Tabelle, die der Ausschreibung beigelegt wird (max. 5 Seiten A4);
 - Aus einem Budget, das die Verwendung der Forschungsgelder festlegt.

3. Entscheidungsverfahren

- Alle eingegangenen Anträge werden durch die Arbeitsgruppe „Forschung“ der GSASA begutachtet;
- Die Vorgutachten der Arbeitsgruppe „Forschung“ werden innerhalb des GSASA-Vorstandes diskutiert. Letzterer beschliesst, welches oder welche Projekte unterstützt werden. Gegebenenfalls kann der Vorstand beschliessen, kein Projekt zu unterstützen;
- Alle Forschungsgruppen, die ein Projekt vorgelegt haben, werden schriftlich über den Entschluss informiert;
- Es gibt kein Einspruchsverfahren gegen die Entscheidung des Vorstandes.

4. Pflichten der Forscher

Die Forscher, deren Projekt im Rahmen einer Ausschreibung ausgewählt worden ist, haben die Pflicht:

- die Forschungsarbeit möglichst identisch zur Projektbeschreibung, wie sie bei der Ausschreibung eingereicht wurde, zu realisieren, sowie den Verlauf der Arbeiten als auch die Fristen einzuhalten;
- dem GSASA-Vorstand einen Bericht zu den Ergebnissen und Schlussfolgerungen der Studie einzureichen, und über die Einzelheiten der Verwendung der Forschungsgelder Rechenschaft abzulegen (Abrechnung). Wenn die Studie Gegenstand einer wissenschaftlichen Publikation ist, kann diese den Bericht über die Ergebnisse und Schlussfolgerungen ersetzen;
- für Projekte mit einer Dauer von mehr als einem Jahr dem GSASA-Vorstand ein Zwischenbericht am Ende jedes Jahres zu übermitteln;
- die Ergebnisse an einem GSASA-Kongress vorzustellen.

5. Finanzierungsquelle und zur Verfügung stehende Beträge

Für jede Ausschreibung wird der zur Verfügung stehende Betrag durch den GSASA-Vorstand bestimmt. Letzterer übernimmt die Aufgabe, die notwendigen Mittel zu beschaffen.

Folgende Finanzierungsquellen können unter anderem genutzt werden:

- GSASA: die zur Verfügung gestellten Mittel stammen aus den möglichen Gewinnen der Gesellschaft, insbesondere denjenigen von Weiterbildungsaktivitäten;
- Pharmazeutische Industrie: Bildung eines Forschungsfonds mit Industriepartner, die diese Projekte unterstützen möchten;
- Andere Finanzierungsquellen (z.B. pharmaSuisse, verschiedene Fonds), die entsprechend den Ausschreibungen konsultiert werden.

Die Forscher müssen bei Veröffentlichung der Resultate erwähnen, dass die Forschungsarbeit finanziell von der GSASA unterstützt wurde.

6. Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde am 3. November 2009 anlässlich der Generalversammlung der GSASA angenommen und tritt von diesem Datum an in Kraft.

Er ersetzt und annulliert das Dokument „Unterstützungsbeiträge der GSASA für Fortbildung und Forschung“ vom 1. Januar 2005.